

**Amtliche Bekanntmachung des Amtes Lüttau**

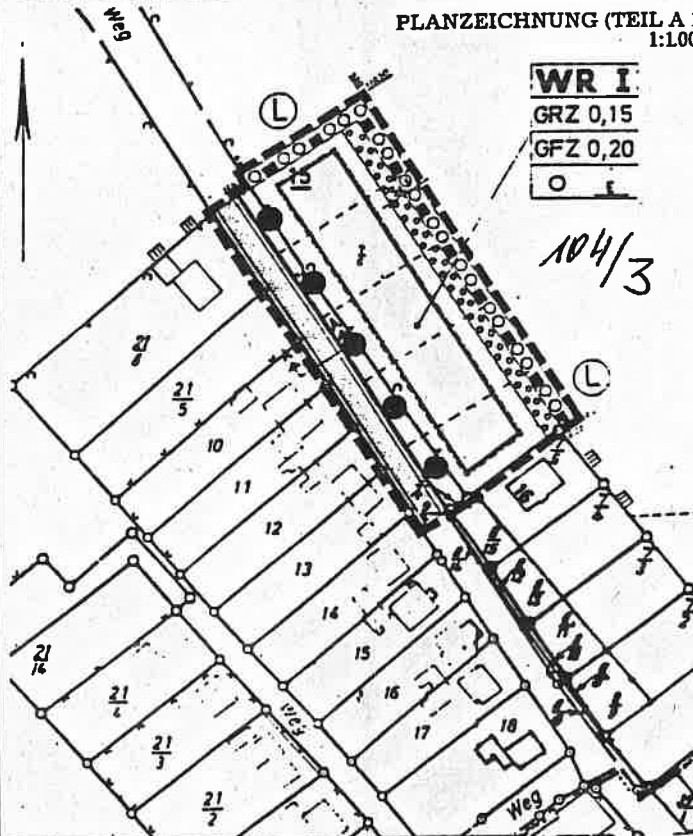
Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Krüzen für das Gebiet „am nördlichen Ortsausgang östlich des Schmiedeweges“.

Für den von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 28. Oktober 1993 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Krüzen für das Gebiet „am nördlichen Ortsausgang östlich des Schmiedeweges“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) ist das Anzeigeverfahren nach § 11 (3) Satz 1 Baugesetzbuch durchgeführt worden.

Die örtlichen Bauvorschriften sind mit Verfügung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 8. Juni 1994, Az. 610/61702-0736.1 genehmigt worden.

Die Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht.

PLANZEICHNUNG (TEIL A 1)  
1:1000



Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des auf den Erscheinungstag dieser Bekanntmachung folgenden Tages in Kraft (gemäß § 12 BauGB). Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tag ab in der Amtsverwaltung Lüttau in Lauenburg/Elbe, Schloßnebengebäude, Zimmer 103, während der Dienststunden (Mo.-Mi. und Fr. von 8.30 bis 12.00 Uhr und Do. von 15.00 bis 18.00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Lauenburg/Elbe, den 28. Juni 1994

**AMT LÜTTAU**  
Der Amtsvorsteher, i. V. Fechner

VERÖFFENTLICHT:

Lauenburgische Landeszeitung am 05.07.1994  
Lübecker Nachrichten am 02.07.1994  
In Kraft getreten am 06.07.1994

Die Richtigkeit des Auszuges wird bezeugt.



**Amt Lüttau**  
Der Amtsvorsteher  
Im Auftrage

vom 02. Juli 1994

## Ämliche Bekanntmachung des Amtes Lüttau

Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Krüzen für das Gebiet „am nördlichen Ortsausgang östlich des Schmiedeweges“.

Für den von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 28. 10. 1993 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Krüzen für das Gebiet „am nördlichen Ortsausgang östlich des Schmiedeweges“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist das Anzeigeverfahren nach § 11 (3) Satz 1 Baugesetzbuch durchgeführt worden.

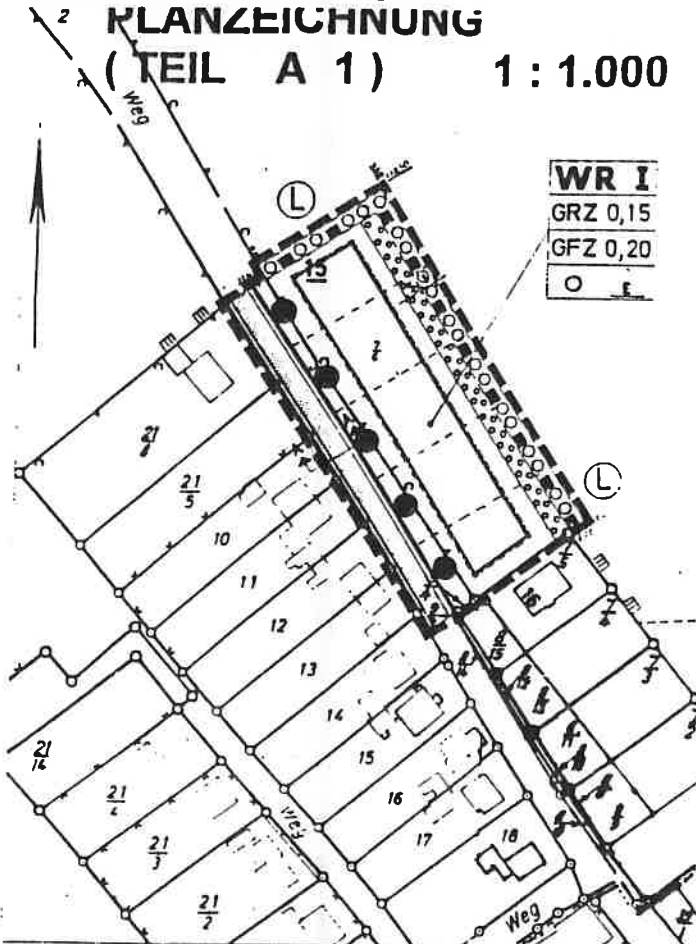
Die örtlichen Bauvorschriften sind mit Verfügung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 8. 6. 1994, Az. 610/61702-0736.1, genehmigt worden.

Die Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht.

## PLANZEICHNUNG

( TEIL A 1 )

1 : 1.000



Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des auf den Erscheinungstag dieser Bekanntmachung folgenden Tages in Kraft (gemäß § 12 BauGB).

Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tag an in der Amtsverwaltung Lüttau in Lauenburg/Elbe, Schloßnebengebäude, Zimmer 103, während der Dienststunden (Mo.-Mi. und Fr. von 8.30 - 12.00 Uhr und Do. von 15.00 - 18.00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Lauenburg/Elbe, den 28. Juni 1994

104/3  
AMT LÜTTAU  
Der Amtsvorsteher  
I. V. Fechner

VERÖFFENTLICHT:

Lauenburgische Landeszeitung am 05.07.1994

Lübecker Nachrichten am 02.07.1994

In Kraft getreten am 06.07.1994

Die Richtigkeit des Auszuges wird bezeugt.



Amt Lüttau  
Der Amtsvorsteher  
Im Auftrage